

BUNDESGERICHT

Finma-Verfügung leicht korrigiert

«Fall Sulzer» in erster Instanz

fel. Lausanne · Die Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (Finma) im «Fall Sulzer», die zu einem inzwischen eingestellten Strafverfahren unter anderem gegen Ronny Pecik und Georg Stumpf geführt hatte (NZZ 19. 10. 10), ist vom Bundesverwaltungsgericht in grossen Teilen bestätigt worden. Das Urteil kann allerdings noch ans Bundesgericht weitergezogen werden. Die Finma wirft den beiden Investoren vor, zwischen Ende 2006 und Anfang 2007 beim Aufbau einer Sulzer-Beteiligung ihre Offenlegungspflichten gemäss Art. 20 des Börsengesetzes verletzt zu haben (NZZ 27. 1. 09).

Nach Auffassung der erstinstanzlichen Verwaltungsrichter in Bern kann Stumpf im Dezember 2006, als der Schwellenwert von 5% erreicht wurde, noch keine Verletzung der Meldepflicht vorgeworfen werden. Daher kann auch erst beim Erreichen des Schwellenwerts von 10% im Januar 2007 davon die Rede sein, dass er zusammen mit Pecik eine organisierte Gruppe bildete. Im Übrigen wird den beiden zu Recht vorgeworfen, sich im Rahmen der Offenlegungsmeldung der Everest nicht als wirtschaftlich Berechtigte der RPR bzw. der Millenium genannt zu haben.

Urteil B-1215/2009 vom 9. 11. 10 – nicht rechtskräftig.